

# SchKG Änderungen per 1. Januar 2019

## Besserer Schutz vor ungerechtfertigten Betreibungen

Wer ungerechtfertigterweise betrieben wird, kann künftig dafür sorgen, dass Dritte nicht von der Betreibung erfahren. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 14. September 2018 eine entsprechende Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt.

Damit verliert die Betreibungsauskunft ab 2019 jedoch an Aussagekraft und wird verwässert.

Betreibungsämter werden künftig **keine** Auskunft über Betreibungen an Dritte erteilen, wenn **nach** Ablauf einer Frist von **drei Monaten** seit der Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner ein entsprechendes Gesuch des Schuldners vorliegt und der Gläubiger **nicht innert** der Frist von **20 Tagen** nach in Kenntnis setzen der Einreichung dieses Gesuchs durch das Betreibungsamt nachweist, dass die Aufhebung des Rechtsvorschlages verlangt wurde. Wird der Nachweis (nachträglich) erbracht, oder wird die Betreibung fortgesetzt, wird die Betreibung auch Dritten gegenüber wieder zur Kenntnis gebracht.

Neu können Betriebene zudem ungeachtet eines allfälligen Rechtsvorschlages jederzeit von einem Gericht feststellen lassen, dass eine Schuld nicht mehr besteht oder gestundet ist. Es obliegt dann wiederum dem Gläubiger nachzuweisen, dass die Forderung bei der Einleitung der Betreibung tatsächlich geschuldet war. Ansonsten wird die Betreibung aufgehoben.

### Die Gesetzesänderung im SchKG im Wortlaut:

#### Art. 8a Abs. 3 Bst. d

3 Die Ämter geben Dritten von einer Betreibung keine Kenntnis, wenn:

d. der Schuldner nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit der Zustellung des Zahlungsbefehls ein entsprechendes Gesuch gestellt hat, sofern der Gläubiger nach Ablauf einer vom Betreibungsamt angesetzten Frist von 20 Tagen den Nachweis nicht erbringt, dass rechtzeitig ein Verfahren zur Beseitigung des Rechtsvorschlages (Art. 79-84) eingeleitet wurde; wird dieser Nachweis nachträglich erbracht oder wird die Betreibung fortgesetzt, wird sie Dritten wieder zur Kenntnis gebracht.

#### Art 73b, Vorlage der Beweismittel:

1 Der Schuldner kann jederzeit nach Einleitung der Betreibung verlangen, dass der Gläubiger aufgefordert wird, die Beweismittel für seine Forderung zusammen mit einer Übersicht über alle gegenüber dem Schuldner fälligen Ansprüche beim Betreibungsamt zur Einsicht vorzulegen.

2 Die Aufforderung hat keine Auswirkung auf laufende Fristen. Falls der Gläubiger der Aufforderung nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist, berücksichtigt das Gericht beim Entscheid über die Prozesskosten in einem nachfolgenden Rechtsstreit den Umstand, dass der Schuldner die Beweismittel nicht hat einsehen können.

#### Art. 85a: Im ordentlichen und im vereinfachten Verfahren

1 Ungeachtet eines allfälligen Rechtsvorschlages kann der Betriebene jederzeit vom Gericht des Betreibungsortes feststellen lassen, dass die Schuld nicht oder nicht mehr besteht oder gestundet ist.

Ihr Kontakt: Michael Städeli, dipl. Wirtschaftsprüfer  
Telefon direkt: 071 243 04 01  
Mail: michael.staedeli@altrimo.ch